

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz - WFLKG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz - WFLKG, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 14a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die alle drei Jahre durchzuführende Überprüfung ist nach dem Stand der Technik durchzuführen und hat folgende Leistungen zu umfassen:“

2. § 14a Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die fachkundige Person hat einen Überprüfungsbefund auszustellen und diesen auch der Behörde zu übermitteln.“

3. § 14a Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergiebedarf, zur Energieeffizienz der Anlage und zu Alternativlösungen, Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.“

4. Nach § 14a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signifikant sein.“

5. § 15a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen, wobei entsprechend dem Stand der Technik mindestens einmal jährlich auch die ausreichende Verbrennungsluftzufuhr zu prüfen ist.“

6. § 15f Abs. 7 entfällt; der bisherige § 15f Abs. 8 erhält die Bezeichnung „7“.

7. § 15g Abs. 1 lautet:

„(1) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, solche von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich durch Überprüfungsorgane (§ 15f) auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO-Gehalt, der CO₂-Gehalt, der NO_x-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen. Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW sind darüber hinaus hinsichtlich der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizwärmebedarf des Gebäudes zu überprüfen. Wurden seit der letzten Überprüfung der betreffenden Heizungsanlage an dieser keine Änderungen vorgenommen oder sind in Bezug auf den Heizwärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten, ist eine neuerliche Prüfung der Dimensionierung der Heizungsanlage nicht erforderlich.“

8. § 15g Abs. 3 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen und dem Betreiber der Feuerstätte auszuhändigen sowie der Behörde zu übermitteln. Dieser Überprüfungsbefund hat auch Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Feuerstätte zu enthalten. Er ist vom Betreiber der Feuerstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen.“

9. In § 15g werden die bisherigen Abs. 4 und 5 durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signifikant sein.“

10. § 21 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Unionsrecht

§ 21. (1) Durch die §§ 14a, 15f und 15g dieses Gesetzes werden die Art. 14, 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), CELEX Nr. 32010L0031, ABl. 2010 L 153 S. 13 ff., umgesetzt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz - WFLKG geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Problem: Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird mit Wirkung vom 01.02.2012 durch die Richtlinie 2010/31/EU ersetzt. Dadurch ergibt sich ein Anpassungsbedarf für das WFLKG.

Ziel: Das Ziel der Richtlinie 2010/31/EU ist eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die regelmäßige Wartung und Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs- und Klimaanlage sollte während ihrer Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung.

Lösung: Änderung der betroffenen Bestimmungen und Schaffung konkreter Regelungen im Sinne einer Anpassung an die in nationales Recht umzusetzenden EU-Richtlinie.

Alternativen: keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Durch die Umsetzung des Anhanges II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU in den Z 2 und 6 (§ 14a Abs. 5 und § 15g Abs. 4) des vorliegenden Entwurfs entstehen für die Stadt Wien geringe Mehrkosten, die derzeit jedoch noch nicht bezifferbar sind, da noch nicht feststeht, wie die vorgesehene „Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden“, die statistisch signifikant sein muss, genau aussehen wird.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: möglicherweise geringe finanzielle Mehrbelastungen

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen. Durch die §§ 14a, 15f und 15g dieses Gesetzes werden die Art. 14, 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie 2010/31/EU umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetz - WFLKG geändert wird

A) Allgemeines

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird mit Wirkung vom 1.2.2012 durch die Richtlinie 2010/31/EU ersetzt.

Das Ziel dieser Richtlinie ist eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die regelmäßige Wartung und Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs- und Klimaanlage sollte während ihrer Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung.

Es ist daher eine Änderung der betroffenen Bestimmungen des WFLKG und Schaffung konkreter Regelungen im Sinne einer Anpassung an die in nationales Recht umzusetzende EU-Richtlinie vorzunehmen. Dieser Anforderung wird durch den vorliegenden Entwurf entsprochen.

Durch die Umsetzung des Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU in den Z 2 und 6 (§ 14a Abs. 5 und § 15g Abs. 4) des vorliegenden Entwurfs entstehen für die Stadt Wien geringe Mehrkosten, die derzeit jedoch nicht bezifferbar sind, da noch nicht feststeht, wie die vorgesehene „Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden“, die statistisch signifikant sein muss, genau aussehen wird. Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 14a Abs. 2):

Die Festlegung, dass die Überprüfung nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat erfolgte, um den Standard dieser Überprüfung festzulegen.

Zu den Z 2, 3 und 8 (§ 14 Abs. 4 und § 15 g Abs. 3):

Nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU ist nach jeder Inspektion einer Heizungs- oder Klimaanlage ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage. Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.

Um der Behörde die stichprobenartige Überprüfung der jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunde zu ermöglichen, wurde die Verpflichtung für das Überprüfungsorgan bzw. die fachkundige Person geschaffen, diese Befunde ebenfalls an die Behörde zu übermitteln.

Zu den Z 4 und 9 (§ 14a Abs. 5 und § 15g Abs. 4):

Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass für die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage unabhängige Kontrollsysteme gemäß Anhang II dieser RL eingerichtet werden. Dieser Anhang II sieht sodann in Z 2 vor, dass die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die zuständigen Behörden die Verantwortung für die Anwendung des

unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, mindestens eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsergebnissen, die statistisch signifikant sein muss, nehmen und diese Berichte einer Überprüfung unterziehen.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 15g konnten entfallen, da die einmalige Überprüfungspflicht von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, in der Richtlinie 2010/31/EU nicht mehr enthalten ist.

Zu Z 5 (§ 15a Abs. 1):

Die Überprüfung der Verbrennungsluftzufuhr hatte auch bisher im Zusammenhang mit der regelmäßigen Überprüfung der Feuerungsanlagen zwecks Gewährleistung deren einwandfreier Funktion zu erfolgen. Auf Grund der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 9.3.2011, GZ. 06/42/1640/2011, ist die vorgenommene textliche Ergänzung zur Klarstellung, dass vom Umfang der vorzunehmenden Prüfung nach dem Stand der Technik auch die Situation der Verbrennungsluftzufuhr umfasst ist, erforderlich.

Der Stand der Technik ergibt sich aus den ÖVGW Richtlinien. Derzeit ist bei der Überprüfung der Verbrennungsluftzufuhr die ÖVGW Richtlinie G12 vom Mai 2011 mit dem Titel „Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung“ heranzuziehen. Danach ist die Überprüfung der Verbrennungsluftzufuhr mindestens einmal jährlich durchzuführen. Da die Überprüfung auf „einwandfreie Funktion“ der Feuerungsanlage alle 13 Wochen zu erfolgen hat, werden Änderungen an der Verbrennungsluftzufuhr, z.B. durch den Einbau dichter Fenster im Zuge einer thermischen Sanierung, systembedingt erkannt.

Zu Z 6 (§ 15f Abs. 7 und 8):

Da die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 15g entfallen, kann auch der § 15f Abs. 7, der für die einmalige Überprüfung von Heizungsanlagen fachkundige Personen vorsieht, entfallen. Der bisherige § 15 Abs. 8 erhält somit die Bezeichnung Abs. 7.

Zu Z 7 (§ 15g Abs. 1):

Diese Inspektion von Heizungsanlagen umfasst gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung von Heizungsanlagen braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 1):

Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU müssen die Mitgliedstaaten bis spätestens 9.7.2012 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, die erforderlich sind, um den Art. 2 bis 18 sowie den Art. 20 und 27 nachzukommen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zur Änderung des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetzes - WFLKG

Geltender Text	Entwurfstext
<p style="text-align: center;">5. Teil Klimaanlagen</p> <p style="text-align: center;">Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen</p> <p>§ 14a. [...]</p> <p>(2) Die alle drei Jahre durchzuführende Überprüfung hat folgende Leistungen zu umfassen: [...]</p> <p>(4) Die fachkundige Person hat einen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser hat hinsichtlich der Überprüfung</p> <p>1. [...],</p> <p>2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.</p>	<p>vorgenommene Änderungen sind im Text fett ausgewiesen</p> <p>1. § 14a Abs. 2 lautet:</p> <p>„(2) Die alle drei Jahre durchzuführende Überprüfung ist nach dem Stand der Technik durchzuführen und hat folgende Leistungen zu umfassen:“ [...]</p> <p>2. § 14 Abs. 4 erster Satz lautet:</p> <p>„(4) Die fachkundige Person hat einen Überprüfungsbefund auszustellen und diesen auch der Behörde zu übermitteln.“</p> <p>„2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergiebedarf, zur Energieeffizienz der Anlage und zu Alternativlösungen, Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.“</p>

Wartung von Feuerungsanlagen

§ 15a. (1) Feuerungsanlagen sind so zu warten, dass eine Entzünden von Ablagerungen oder die Entstehung eines Brandes durch die Feuerungsanlage sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird und eine einwandfreie Funktion gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind Feuerungsanlagen regelmäßig in Zeitabständen von 13 Wochen zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Termine zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen.

Prüfung von Feuerstätten und Heizungsanlagen; Überprüfungsbefund, Prüfplakette

§ 15g. (1) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, solche von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich durch Überprüfungsorgane (§ 15f) auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO-Gehalt, der CO₂-Gehalt, der NO_x-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen.

1. Nach § 14a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signifikant sein.“

2. § 15a Abs. 1 letzter Satz lautet::

„Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen, **wobei entsprechend dem Stand der Technik mindestens einmal jährlich auch die ausreichende Verbrennungsluftzufuhr zu prüfen ist.**

3. § 15f Abs. 7 entfällt

4. § 15g Abs. 1 lautet:

„(1) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, solche von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich durch Überprüfungsorgane (§ 15f) auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO-Gehalt, der CO₂-Gehalt, der NO_x-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen. **Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr**

(3) Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen. Ist der Überprüfungsbefund positiv, hat das Überprüfungsorgan an der Feuerstätte eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen. Der Rauchfangkehrer hat das Vorliegen des Überprüfungsbefundes oder der Prüfplakette sowie bei Kleinf Feuerungen, die den Anforderungen des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes unterliegen, das Vorliegen der technischen Dokumentation, des Typenschildes und erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung festzustellen. Das Fehlen des Überprüfungsbefundes und der Prüfplakette sowie das Fehlen der technischen Dokumentation, des Typenschildes, erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung oder das Überschreiten der Emissionsgrenzwerte hat er nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.

(4) Heizungsanlagen für gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise), sind einer einmaligen Prüfung durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 7) dahin zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf oder ein hoher

als 20 kW sind darüber hinaus hinsichtlich der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizwärmebedarf des Gebäudes zu überprüfen. Wurden seit der letzten Überprüfung der betreffenden Heizungsanlage an dieser keine Änderungen vorgenommen oder sind in Bezug auf den Heizwärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten, ist eine neuerliche Prüfung der Dimensionierung der Heizungsanlage nicht erforderlich.“

5. § 15g Abs. 3 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen **und dem Betreiber der Feuerstätte auszuhändigen sowie der Behörde zu übermitteln. Dieser Überprüfungsbefund hat auch Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Feuerstätte zu enthalten. Er ist vom Betreiber der Feuerstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen.**“

6. In § 15g werden die bisherigen Abs. 4 und 5 durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signifikant sein.“

spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt. Die Inspektion und die Beurteilung sind unter Beachtung der einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen

(5) Die fachkundige Person hat über die Überprüfung nach Abs. 4 einen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser ist vom Inhaber der Heizungsanlage aufzubewahren und den Organen der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen. Zusätzlich hat die fachkundige Person dem Inhaber der Heizungsanlage schriftlich Ratschläge für den Austausch des Kessels, für sonstige Veränderungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu erteilen. Diese sind vom Inhaber der Heizungsanlage gemeinsam mit dem Überprüfungsbefund aufzubewahren und den Organen der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen.

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 21. (1) Durch die §§ 1a Z 2, 14a, 15f und 15g Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes werden die Art. 8 und 9 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, CELEX Nr. 32002L0091, ABI. 2003 L 1 S. 65 ff., umgesetzt.

7. § 21 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Unionsrecht

§ 21. (1) Durch die §§ 14a, 15f und 15g dieses Gesetzes werden die Art. 14, 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), CELEX Nr. 32010L0031, ABI. 2010 L 153 S. 13 ff., umgesetzt.“